

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23****DVR: 0064360****GZ.: I Aa 6/4 - 1999****(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)****Tel.: 0316/345/338****Telefax: 345/ 72****Graz, am 5. Februar 1999****Sachbearbeiter: Mag. Wippel**

Betreff: *Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG),*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird –

Begutachtungsverfahren;

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament

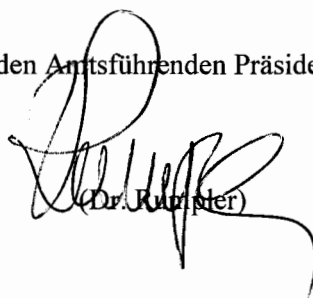
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	115.-GE / 19 98.
Datum:	1 1. Feb. 1999
Verteilt	M. 2.9.98

Mag. Kopycky

In der Beilage werden 25 Ausfertigungen der Stellungnahme des Landesschulrates für Steiermark (sowie die ergänzende Stellungnahme) zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG) und zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird, übermittelt.

Für den Amtsführenden Präsidenten:


(Dr. Ruppel)

LANDESSCHULRAT FÜR STEIERMARK**8015 Graz, Körblergasse 23****DVR: 0064360****GZ.: I Aa 6/3 - 1998****(In Antwortschreiben bitte obiges Geschäftszeichen anführen)****Tel.: 0316/345/338****Telefax: 345/ 72****Graz, am 28. Jänner 1999****Sachbearbeiter: Mag. Wippel**

Betreff: *Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG),*

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird – Begutachtungsverfahren,

ergänzende Stellungnahme;

do. Zl. 13.480/1-III/A/2/98 vom 10.11.1998

An das
Bundesministerium für
Unterricht und kulturelle
Angelegenheiten

Minoritenplatz 5
1014 Wien

Die mit Schreiben vom 21. Jänner 1999, GZ.: I Aa 6/2-1998, abgegebene Stellungnahme zu den im Betreff genannten Gesetzesentwürfen, wird gemäß § 7 Abs. 3 des Bundes-Schulaufsichtsgesetzes, BGBl. Nr. 240/1962, folgendermaßen ergänzt:

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes über die Studien an Akademien (Akademien-Studiengesetz 1999 – AStG):

Zu § 1:

Die Eingliederung des Pädagogischen Institutes in das Akademien-Studiengesetz erscheint äußerst problematisch! Die Aufgaben des PI und jene der BPA und der PA sind ganz unterschiedlich: Das PI dient der **Fortbildung** bereits ausgebildeter Lehrer, die BPA und die PA haben die Aufgabe Lehrer erst **heranzubilden!**

Diese unterschiedliche Aufgabe zeitigt auch entsprechende Schwierigkeiten beim Versuch, eine gemeinsame Regelung zu finden, weil **naturgemäß** (siehe bei Erläuterungen, besonderer Teil, zu § 2 Abs. 2) nicht alle Bestimmungen..... auf das PI anwendbar sind.

Auch die neue Zuständigkeit des Bundesministeriums für das PI widerspricht eigentlich dem Gedanken der Subsidiarität (Erläuterungen Seite 1), wenn der bisher in der ersten Instanz zuständige Landesschulrat ausgeschaltet wird.

Wenn schon eine Mitwirkung (Mitsprache) in der Lehrerausbildung sowohl auf der Universität als auch in der BPA und PA durch die Schulaufsichtsbehörden der Länder („Pädagogische Basis“), vom System her offensichtlich nicht möglich ist, so sollte dies doch zumindest für die bereits im Dienst stehenden Lehrer in der **Lehrerfortbildung** weiterhin möglich sein!

In Weiterverfolgung dieser Überlegungen wirkt auch die Bezeichnung der typischen PI-Veranstaltungen als **Akademielehrgänge** doch weit hergeholt.

Das PI müsste daher weiterhin in der bisherigen Konstruktion bestehen bleiben und dem Landesschulrat unterstehen.

Zu § 3 Abs.1:

Was sagt „Berufsbildung auf Hochschulniveau“ wirklich aus, wenn sogar in den Erläuterungen dieser Formulierung nur „rein deklarative Bedeutung“ zukommt?

Zu § 3 Abs.3:

Der Auftrag, Lehre mit berufsfeldbezogener Forschung und Entwicklung zu verbinden findet keine Deckung (mehr) in den SchOG-Bestimmungen, die nur die Ausbildungen für den Lehrberuf bzw. für zusätzliche Befähigungen vorsehen – die bisher dort verankerte „Tatsachenforschung“ gibt es nicht mehr.

Zu § 17 ff.:

Nach dem Entwurf ist nur der Direktor den „Aufgaben und den leitenden Grundsätzen der Akademie (§ 3) verpflichtet“ (siehe § 17 Abs.1 letzter Satz). Diese Verpflichtungen fehlen zumindest für die AbteilungsleiterInnen, die AkademielehrerInnen und die Studienkommission. Eigentlich sollten sie ja auch für die Leitungskonferenzen, den Forschungsbeirat und die Studierenden gelten!

Zu § 21 und § 22:

Die an mehreren Stellen des Gesetzentwurfes angeführte verpflichtende Koordination und Kooperation ist den Bundes-Leitungskonferenzen bzw. dem Forschungsbeirat übertragen. Deren Zusammensetzung bzw. deren Möglichkeiten scheinen keineswegs geeignet, eine sinnvolle Koordination zu gewährleisten.

Es fällt auf, dass den Leitungskonferenzen nur Direktoren/Direktorinnen, AbteilungsleiterInnen sowie PersonalvertreterInnen (diese vom Bundesminister entsendet?) angehören. Hier schiene ein Mitglied des Bundesministeriums (bei den Landes-Leitungskonferenzen ein Mitglied des Landesschulrates) sinnvoll.

Die vorgesehene Zusammensetzung des Forschungsbeirates lässt die Schlussfolgerung zu, dass sich die Akademien selbst beraten (vier Fünftel der zwanzig Mitglieder sind von den Bundes-Leitungskonferenzen bestellt).

Die in den Erläuterungen zum § 21 ausgesprochene steuernde Funktion des Vorsitzenden der Studienkommission, der Mitglied der Bundes-Leitungskonferenz ist, scheint sehr problematisch zu sein, weil er nach § 20 Abs.8 genau wie das Mitglied des Landesschulrates bei den Abstimmungen der Studienkommission kein Stimmrecht hat und die stimmberechtigten Mitglieder „an keine Aufträge oder Weisungen gebunden“ sind!

Probleme sind auch deshalb vorprogrammiert, weil Vertreter der stimmberechtigten Mitglieder der Studienkommissionen die Kooperations- und Koordinationsgespräche in diesen Leitungskonferenzen mangels Teilnahmemöglichkeit ja nicht kennen bzw. nachvollziehen können.

Zu § 22 Abs.4:

Hier wird von „wissenschaftlicher“ Forschung gesprochen, bei den Aufgaben im § 3 Abs.3 ist jedoch (nur) von „berufsfeldbezogener“ Forschung die Rede.

Auch fällt auf, dass die Leitungskonferenzen unter Anwesenheit aller Mitglieder..... beschließen, während der Forschungsbeirat nur unter Anwesenheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder..... beschließt.

Zu § 35 Abs.2:

Bei der Berufung ist eine Begründung nicht vorgesehen; in der SchUG-Novelle soll für Berufungen eine Begründung vorgesehen werden.....

Zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Schulorganisationsgesetz geändert wird:**Zu § 110 und 118:**

Die Umschreibung der auszubildenden Personengruppe ist im § 110 bzw. § 118 unklar (nur Dienstverhältnisse zum Bund oder Land?); Berufstätige zur Gänze vom Studium an der BPA und der PA von vornherein auszuschließen, scheint bedenklich!

Eine klare Trennung der Aufgaben der BPA und der PA einerseits und des PI andererseits wäre wünschenswert.

Die „Pädagogische Tatsachenforschung“ müsste gerade in Zeiten pädagogischer Veränderungen bei den Aufgaben zumindest der Pädagogischen Institute verbleiben!

Zu § 111:

In § 111 Abs.1 ist für die BPA nur mehr von einer sechssemestrigen Ausbildung die Rede, bisher waren Ausbildungen von zwei bis sechs Semestern möglich.

Sollten die Pädagogischen Institute im Akademien-Studiengesetz verbleiben, müssten für sie unbedingt auch Kuratorien vorgesehen werden, wie sie für die BPA und die PA bereits existieren.

Der Amtsführende Präsident:
Dr. Horst Lattinger eh.

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:
